



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

JUNI 2015 · AUSGABE 3/2015

beA EINFACH WIE FUNKTIONIERT DAS beA?

Die Vollmachtsdatenbank kommt ■
Vierter Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle ■

ottoschmidt

Schlichten statt richten.



NEU

Eidenmüller/Wagner **Mediationsrecht**
Herausgegeben und bearbeitet von
Prof. Dr. Horst Eidenmüller, LL.M. (Cam-
bridge) und Prof. Dr. Gerhard Wagner,
LL.M. (Chicago), bearbeitet von RA Dr.
Martin Engel, LL.M. (Stanford), RA Prof.
Dr. Helge Großrichter, RA Dr. Andreas
Hacke, Vors.RiOLG Dr. Thomas Steiner
und RA Dr. Holger Thomas. 2015, 527
Seiten Lexikonformat, gbd., 69,80 €. ISBN 978-3-504-47135-4.

Das neue Handbuch von Eidenmüller/Wagner bietet mit seinem besonderen Konzept sachkundige Begleitung und verlässliche Orientierung bei allen Fragen der Konfliktbearbeitung: Wissenschaftlich fundiert und praktisch ausgerichtet behandelt das von ausgewiesenen Kennern des Mediationsrechts verfasste Werk sämtliche Rechtsfragen, die sich bei Durchführung einer Mediation ergeben. Das Werk orientiert sich an der Chronologie eines Mediationsverfahrens und erläutert gleichzeitig die Vorschriften des Mediationsgesetzes.

Die Schwerpunkte des Werkes: Begriff und Formen der Mediation, deren vertragliche Grundlagen, Wege in die Mediation, die Rechtsstellung des Mediators und das Mediationsverfahren, der Mediationsvergleich, Vertraulichkeit und Vertrauensschutz, das Güterichterverfahren, die Ausbildung und das Berufsrecht der Mediation, deren Kosten sowie hybride und internationale Verfahren.

Eidenmüller/Wagner, Mediationsrecht. Jetzt Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/mer

ottoschmidt

beA – CHANCEN FÜR DIE ANWALTSCHAFT

Dr. Martin Abend, Vizepräsident der BRAK



Zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtete der Bundesgesetzgeber jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin, spätestens ab 1. Januar 2022 die gesamte Korrespondenz mit Gerichten nur noch in elektronischer Form zu führen. Der Bundestag beauftragte die BRAK, ab 1. Januar 2016 für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach, das beA, einzurichten und zur Verfügung zu stellen. Dann wird das beA-System für ca. 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre geschätzt etwa 300.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betrieb genommen.

Der Zugang zum beA wird einfach sein, entweder über einen Webbrowser oder bequem direkt über eine gegebenenfalls eingesetzte Kanzleisoftware. Die Hersteller der Kanzleisoftware werden dazu von der BRAK eine Schnittstelle zum beA-System erhalten. Nutzer von Kanzleisoftware werden das beA sowohl über diese Anwaltsoftware ansteuern können oder auch, wie alle, die keine Kanzleisoftware einsetzen, über einen sogenannten Webclient. Voraussetzung für die Nutzung des beA ist die Anmeldung durch zwei voneinander unabhängige Sicherungsmittel, z.B. eine Chipkarte und eine PIN-Nummer.

Die Datensicherheit steht im Zentrum bei der Errichtung des beA-Systems. Sie steht vor Komfort und Kosten und verträgt sich nicht immer mit Bequemlichkeit und absoluter Sparsamkeit. Vor diesem Hintergrund ist der Aufwand der Rechtsanwaltskammern für die Entwicklung und den künftigen Betrieb des beA-Systems zu sehen, aber auch der Aufwand, den die Kanzleien zur Einrichtung und Absicherung ihrer digitalen Technik haben. Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Mandanten-Anwalts-Vertrauensverhältnisses, des Mandantengeheimnisses, auch für das beA-System gilt. Vor diesem Hintergrund fordert die BRAK auch im Hinblick auf das neuerliche Gesetzesvorhaben zur Einführung einer Vorratsdatenspeicherung, dass Berufsheim-

nisträger einen umfassenden Schutz bezüglich sämtlicher Verbindungsdaten genießen.

Das beA wird nutzerfreundlicher sein als der Umgang mit dem derzeitigen EGVP. Das wird man bei der digitalen Kommunikation mit den Bundesgerichten, sämtlichen Gerichten, die die Länder bereits heute für den elektronischen Rechtsverkehrs geöffnet haben, sowie bei den Gerichten, bei denen ab 2016 hoffentlich zügig der elektronische Zugang eröffnet werden wird, positiv erleben. Damit wird die Rechtsanwaltschaft durch die Einführung des beA Vorreiter bei der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in Deutschland.

Jede Rechtsanwaltskanzlei wird sich damit beschäftigen müssen, inwieweit sie die Einführung des beA zur Umstellung auf digitale Kanzleiarbeitsabläufe nutzt, insbesondere zur Einführung der elektronischen Akte, des spracherkannten Diktierens, eines digitalen Aktenarchivs etc.. Die Einsparpotenziale, die durch die Einführung des beA eröffnet werden, liegen nicht in erster Linie bei Papier und Portokosten, sondern vor allem bei der Einsparung von Zeit und Personalressourcen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Berufsträger und ihre Mitarbeiter gut auf die digitale Arbeitsweise vorbereitet sind. Auch erwarten unsere Mandanten einen sicheren und effizienten digitalen Übermittlungsweg ihrer Anwälte. Diese Chance sollten die deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der Einführung und Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs in den nächsten Jahren nutzen: Die deutsche Anwaltschaft sollte das beA-System langfristig zu ihrem berufsrechtskonformen digitalen Kommunikationsmittel mit ihren Mandanten und allen anderen Kommunikationspartnern entwickeln.

DIE HUNGRIGE GENERATION VOM HINDUKUSCH

Bettina Stehkämper, Redakteurin Deutsche Welle

Zwölf junge Jurastudentinnen und Graduierte aus Afghanistan haben in Berlin die Bundesrechtsanwaltskammer besucht. Eine Woche lang waren die jungen Frauen in Deutschland und ließen keine Gelegenheit aus, ihren Wissensdurst zu stillen. Die Nato-Generation oder die NGO-Generation, wie sie auch genannt wird, hat den Krieg und die Anschläge satt. Sie träumen von einem rechtsstaatlichen Afghanistan. In ihrem Alltag müssen die angehenden Juristinnen jedoch noch um jede kleine Freiheit kämpfen.

Es ist nur ein kurzer Moment. Eine kleine Szene, die doch so viel sagt. Nach drei Stunden in der Bundesrechtsanwaltskammer sitzen die afghanischen Studentinnen wieder im Bus. Die Stimmung ist heiter, am liebsten würden sie wohl noch gern Berlin erkunden, obwohl der Tag für sie anstrengend gewesen war. Auf ihren Smartphones zeigen sie sich lachend ihre Fotos. Nazila, 21 Jahre alt und im vierten Semester Studentin der Rechtswissenschaft, ist eine junge Frau, die sofort auffällt. Schmal, sehr hübsch und der Welt und dem Gegenüber so zugewandt, dass es einen fast entwarfnet. Auf die Frage, was sie denn beruflich erreichen möchte, wirft sie den Kopf in den Nacken, lacht und erwidert mit einer Unbändigkeit, die fast alle Jugendlichen in der Welt haben, wenn sie nach ihren Träumen befragt werden: „Außenministerin von Afghanistan“. Dann dreht sie sich um zu Nelofar, die im letzten Jahr ihr Jurastudium an der Balkh Universität in Masar-e Scharif beendet hat und bestimmt: „Und du wirst Finanzministerin! Das kannst du bestimmt gut.“ Nelofar grinst und erklärt: „Die afghanischen Frauen haben immer ganz große Ziele.“

Dabei sind sie schon einen weiten Weg gegangen. Sie gehören zu den 360 Frauen, die Rechtswissenschaften an der Universität Balkh studieren. Insgesamt sind es 1500 Studenten. Seit 2009 unterstützt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) die zweitgrößte Universität Afghanistans. Um den Frauen das Studium zu ermöglichen und ihre Chancen zu verbessern, wurde ihnen ein eigener Gebäudeteil zu Verfügung gestellt. Ein geschützter Raum, in dem sie an ihrem Erfolg arbeiten können. Ohne diesen Frauenbereich, hätten viele Eltern ihre Töchter gar nicht zur Universität ge-

hen lassen. Es gibt aber auch Kurse, die haben sie zusammen mit ihren männlichen Mitstudenten. Durch deutsche Entwicklungshilfe finanzierte Sprach- und Rhetorikkurse, sowie die Unterstützung durch Netzwerke soll den angehenden Juristinnen helfen, in die afghanische, traditionell meist von Männern besetzte Berufswelt vorzudringen.



AUCH RECHTSANWÄLTIN TING-WINARTO WIRD GELÖCHERT

Die Rechtsanwältin und Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer Kei-Lin Ting-Winarto erklärt den Afghaninnen die Rolle des Anwaltes in der deutschen Gesellschaft. Warum es hier den „Einheitsjuristen“ gibt, warum es so wichtig ist, dass sich Anwälte, Richter und Staatsanwälte auf Augenhöhe begegnen. Die jungen Frauen hören es sich höflich an. Der Rechtsstaat, der sich in seinem Wesen auch darüber definiert, den Täter Fairness gegenüber angedeihen zu lassen, ist wohl zu abstrakt für eine Generation, die versucht aus der Opferrolle herauszukommen. Ting-Winarto sieht sich einem Hagel von Fragen ausgesetzt. Verfällt die Zulassung von Anwälten, wenn man Richter wird? Wie sind Anwälte versichert? Warum werden nicht alle Fachanwälte? Kann die deutsche Rechtsanwaltskammer nicht finanziell der Anwaltskammer in Masar-e Scharif helfen? Auf die wurde erst kürzlich ein Anschlag verübt. „Einen Scheck für die Anwaltskammer kann ich Ihnen leider nicht mitge-

ben“, so Ting-Winarto. Aber ideale Unterstützung könne die Bundesrechtsanwaltskammer anbieten. So wie in Myanmar oder in Vietnam.

SIE WOLLEN ALS JURISTINNEN ERFOLGREICH SEIN

Sie bräuchten längerfristige Praktika, klagen die Studentinnen der Balkh-Universität, denn auch in Afghanistan wird nach Berufserfahrung gefragt. Vor allem in den Provinzen, wie ihrer, gebe es kaum Anwaltskanzleien. In ganz Afghanistan gibt es gerade einmal 2500 Anwälte. In Deutschland zum Vergleich 163.000. Und dann sei da noch das Problem mit der Sicherheit. Die 22-jährige Nelfar, aufgewachsen in Kabul und seit letztem Jahr Absolventin der Balkh-Universität in Masar-e Scharif, arbeitet als Anwältin in einem sogenannten „Legal-Center“. Dort können sich Frauen kostenlosen Rechtsbeistand holen. „Ich bin Anwältin geworden, um Frauen zu helfen ihre Rechte, ihre einfachen Grundrechte durchzusetzen“, erklärt sie ihr Berufsmotiv. Die Anwältinnen helfen aber auch den zahllosen Frauen in Afghanistans Gefängnissen, die meist wegen so genannter „moralischer Verbrechen“ inhaftiert sind. Sie werden wegen Ehebruchs angeklagt, sind aber meistens Opfer von Verleumdung, Vergewaltigung oder Zwangsprostitution. Die Anwältinnen, so Nelfar, können in den Legal-Centern anonym arbeiten. Eine Kanzlei nur von Anwältinnen gebe es schon in Mazar-a-Sharif, doch ihr wäre das zu gefährlich, erklärt die junge, ernsthafte Anwältin. Denn dann würde ihr Name auf einem Schild stehen. Alle verstehen, was sie damit meint.

Die jungen Afghanninnen wollen sich nicht damit zufrieden geben, dass sie die Decke vielleicht schon erreicht haben. Die 22 Jahre alte Juraabsolventin Khairnesa beklagt sich, dass ihr niemand die Gelegenheit gebe, Berufserfahrung zu sammeln. „Ich bin zur Schule gegangen. Da habe ich gemerkt, dass ich weiter machen will. Als ich auf der Universität war, bekam ich Lust, meinen Master zu machen, um wirklich etwas für mein Land zu verändern.“ Doch für den Master müsse sie den Toefl-Test machen, einen international anerkannten Englisch-Sprachtest, der für das Studium im Ausland benötigt wird. Und den könne man nur in Kabul machen. Auch wenn die jungen Frauen, die Unterstützung ihrer Familien haben, allein nach Kabul lässt sie keine ziehen. Khairnesas Mutter ist Hausfrau, der Vater starb vor sieben Jahren. Ihr Bruder ernährt die Familie durch seinen Job bei einer Nichtregierungsorganisation. Die Afghanin will ihre Chance nutzen.

SELFIES MIT URSULA VON DER LEYEN UND ANGELA MERKEL

Die jungen Juristinnen hat die deutsche Verteidigungsministerin Ursula von der Leyen eingeladen. Einige von ihnen hat sie schon im vergangenen Jahr in Masar-e Scharif kennengelernt. Von der Leyen hat sich Zeit genommen für sie. Sie reden, sie besuchen das Ehrenmal für die gefallenen Bundeswehrsoldaten im Auslandseinsatz. Die Afghaninnen bekommen mit, was man als Frau erreichen kann. Wäre da nicht der Toefl-Test, Korruption, und eine Gesellschaft, in der Frauen nur wenig zählen. Jede Menge Selfies werden geschossen. Von der Leyen macht alles mit. Noch am Nachmittag zeigen sich die jungen Frauen selig die Fotos. Auch die Kanzlerin macht einen kurzen Boxenstop für einen Fototermin mit den jungen Afghaninnen. Zuhause werden sie zeigen können, welche Wertschätzung sie hier erleben.

OB DAS EINDRUCK HINTERLÄSST?

Im Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit berichten sie, welche Schwierigkeiten sie als Frauen immer noch haben. Eindringlich schildern die Frauen, welche Bedeutung der furchtbare Lynchmord an der 27-jährigen afghanischen Farkhunda für sie hat. Diese wurde im März in Kabul vor einer Moschee von einem Mob von Männern brutal zu Tode geprügelt und anschließend verbrannt wegen angeblicher Blasphemie. 19 Polizisten schauten tatenlos dabei zu. Da platzt die Eilmeldung in die Sitzung, dass vier der Täter zum Tode verurteilt wurden. Auch den Polizisten wird der Prozess gemacht. Den angehenden Juristinnen ist es wichtig, dass alle Täter verurteilt werden und die Höchststrafe bekommen. Heißt, Tod durch den Strang. Für sie das Zeichen, dass ihr Rechtsstaat funktioniert. Was in Deutschland ein Rückschritt wäre, ist für sie ein Fortschritt, denn der Mord an Frauen wird in Afghanistan meist nicht verfolgt.

Die afghanischen Jurastudentinnen und Absolventinnen haben in Deutschland Frauen erlebt, die es geschafft haben. Die Geschäftsführerin der Bundesanwaltskammer, die Verteidigungsministerin und die Regierungschefin. An ihnen orientiert sich die weibliche Internet- und Smartphone-Generation in Afghanistan. Und deshalb klagt Khairnesa: „Ich bin so einen weiten Weg gegangen. Und jetzt bekomme ich keine Chance zu arbeiten und etwas zu verändern, denn die Jobs bekommen immer nur die Männer.“

SCHLECHT VERTRETEN

Die Grenzen der Vertretungsbefugnis beim Syndikus

Rechtsanwältin Katja Gersemann, freie Journalistin, Berlin

Die meisten Unternehmensjuristen sind froh, wenn ihnen der Gang zum Gericht erspart bleibt. Zeitraubende Anreisen, renitente Gegner, im schlechtesten Fall auch noch ein Richter, der die eigene Rechtsauffassung nicht teilt – wer will sich das schon freiwillig antun? Über § 46 BRAO, der vorschreibt, dass Syndizi ihren Arbeitgeber nicht in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt vor Gericht vertreten dürfen, ärgern sich deswegen im Prinzip nur wenige.

Im Prinzip. Ein Anwalt aus dem Kammerbezirk Köln meinte jedenfalls, das Unternehmen, für das er als Syndikus auftrat, auch vor dem Landgericht in seiner Eigenschaft als freier Anwalt vertreten zu können. Das Anwaltsgericht Köln sah darin einen Verstoß gegen § 46 BRAO. Den Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Unternehmen und Anwalt befand es für nichtig (AnwG Köln, Az.: 10 EV 76/13).

Dem Anwalt waren die geltenden berufsrechtlichen Vorschriften offenbar nicht völlig fremd. Dafür spricht jedenfalls die Ausgestaltung des Vertrages, den er mit seinem Auftrags- oder besser Arbeitgeber abgeschlossen hatte. Zwar trat er nach außen hin eindeutig als Syndikus auf. Laut Vertrag hatte er bestimmte Anwesenheitszeiten im Unternehmen, bekam eine feste monatliche Vergütung als Pauschale, taucht mit Bild auf der Website des Unternehmens auf und verfügte über eigene Büroräume. Nach eigener Aussage ist der Anwalt sogar das Bindeglied zwischen der Geschäftsführung und den nicht mehr operativ tätigen Gesellschaftern.

Der Vertrag war dennoch als Beratervertrag deklariert – womit der Anwalt offenbar vermeiden wollte, in einem „ständigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis“ im Sinne des § 46 BRAO tätig zu sein und unter das Vertretungsverbot zu fallen.

Ein Gegner des Unternehmens in einem Gerichtsverfahren vor dem Landgericht sah das allerdings anders. Der Anwalt hatte nach dem Prozess, in dem er das Unternehmen erfolgreich anwaltlich vertreten hatte, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von rund 18.500 Euro geltend ge-

macht. Die Prozessbevollmächtigten des Gegners hielten den Geschäftsbesorgungsvertrag für nichtig – denn der Anwalt war bereits außergerichtlich in derselben Angelegenheit im Rahmen eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 46 BRAO, also in seiner Tätigkeit als Syndikus, tätig geworden.

Die Kammer befand, dass der Anwalt „fest in die Organisationsstruktur des Unternehmens eingegliedert“ war und er faktisch eine Führungsposition im Unternehmen ausübte – alles Merkmale für ein nicht unabhängiges Verhältnis zu seinem Geschäftsherrn. Das sei aufgrund der Gesamtbeurteilung als freie Mitarbeitertätigkeit und damit als ein „ähnliches Beschäftigungsverhältnis“ im Sinne des § 46 BRAO zu beurteilen sei. Insofern durfte der Anwalt vor dem Landgericht nicht als Interessenvertreter seines Dienstherrn auftreten.

Die Kammer hielt eine verhältnismäßig moderate Geldbuße in Höhe von 2000 Euro für angemessen, auch weil der Anwalt kooperierte und sich zuvor nichts zu Schulden hatte kommen lassen.

Auch nach der zu erwartenden neuen Rechtslage wäre dieser Fall nicht anders ausgegangen. Nach dem Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte aus dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz soll das gerichtliche Vertretungsverbot nur noch für solche zivil- und arbeitsrechtlichen Verfahren gelten, für die ein Anwaltszwang besteht – also für BAF, LAG, BGH, OLG – und auch das Landgericht.

Das DAI eLearning Center: mehr Flexibilität für Ihre Fortbildung!

- orts- und terminunabhängig
- Selbststudium nach § 15 Abs. 4 FAO
- einfache Anmeldung und Durchführung
- praxisorientierte Inhalte

Das eLearning Center ist das neue DAI-Ausbildungszentrum im Internet. Wie in den Ausbildungszentren in Bochum, Berlin und Heusenstamm bieten wir hier anwaltliche Fortbildungen an: als Online-Kurs für das Selbststudium.

Sie können die Online-Kurse vollständig orts- und terminunabhängig über das Internet buchen und die enthaltenen Lehrtexte in frei wählbarem Tempo erarbeiten. Auch mit Smartphone oder Tablet können Sie die Kurse abrufen, so dass Sie (auch unterwegs) Ihre Lernzeit vollkommen flexibel Ihren Terminen anpassen können.



Unsere Online-Kurse aus den Fachgebieten der Fachanwaltsordnung haben wir speziell für die Anforderungen an das Selbststudium gemäß dem neuen § 15 Abs. 4 FAO entwickelt. Deshalb beinhalten sie neben dem Lehrtext eine Lernerfolgskontrolle, nach deren Bestehen eine Bescheinigung für das Selbststudium zur Vorlage nach § 15 Abs. 4 FAO erstellt wird.

Die folgenden Online-Kurse sind für jeweils 2,5 Zeitstunden konzipiert und zu einem einheitlichen Kostenbeitrag von 95,- Euro (USt.-befreit) buchbar.

Arbeitsrecht (Nr. 012654)



Online-Kurs Selbststudium: Bestandsstreitigkeiten im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren

Kursautor: Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm

Familienrecht (Nr. 092542)



Online-Kurs Selbststudium: Das minderjährige Kind wird volljährig – aktuelle Praxisfragen

Kursautor: Dr. Wolfram Viefhues, Weiterer aufsichtsführender Richter am Amtsgericht, Oberhausen

Familienrecht (Nr. 092543)



Online-Kurs Selbststudium: Elternunterhalt

Kursautor: Werner Reinken, Vors. Richter am Oberlandesgericht Hamm a. D.

Notare (Nr. 032964)



Online-Kurs Selbststudium: Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen

Kursautor: Walter Büttner, MBA (USQ), Bundesnotarkammer, Geschäftsführer Notarnet GmbH, Berlin

Steuerrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil 1: Nr. 052447/Teil 2: Nr. 052448)



Online-Kurs Selbststudium: Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht

Kursautor: Dr. Hartmut Klein, Rechtsanwalt, Steuerberater, Dozent an der Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen a. D.

Anmeldung & Durchführung:

Das Angebot wird stetig erweitert. Auf der DAI-Homepage www.anwaltsinstitut.de finden Sie stets die aktuelle Kursübersicht und können die Kurse direkt buchen und durchführen.

Fragen beantworten wir gerne:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Universitätsstraße 140, 44799 Bochum

Tel. 0234 970640

support@anwaltsinstitut.de

Das DAI ist eine Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

„FRÜH ÜBT SICH...“

Soldan Moot zum anwaltlichen Berufsrecht geht in die 3. Runde“

Marlene Eller, Teilnehmerin des Soldan Moot 2014, Rene Sattelmanier, Betreuer beim Soldan Moot 2014

Früh übt sich... Vorlesungen, Seminare, Klausuren, Definitionen. All das rückt immer weiter in den Vordergrund der heutigen Studenten, um möglichst schnell und in der Regelstudienzeit das Jurastudium abschließen zu können. Dabei wird oft vergessen, worum es im Endeffekt geht und wie die Tätigkeiten eines „echten“ Anwalts tatsächlich aussehen. Obwohl Deutschland rund 163.000 zugelassene Anwälte zählt, ist die typische Juristenausbildung auf das Richteramt ausgelegt. Oft haben Neuanwälte vor dem Referendariat noch nie einen anwaltlichen Schriftsatz verfasst, geschweige denn für eine Seite argumentiert.

Seit dem Sommer 2013 veranstaltet die Leibniz Universität Hannover den Soldan Moot Court. Der Soldan Moot Court ist ein Wettbewerb, in dem Studenten neben dem Studienalltag das juristische Handwerk auf dem Gebiet der ZPO, des BGB und des anwaltlichen Berufsrechts erlernen können.

In Teams von vier Teilnehmern haben die Studenten mit Ausgabe der Fallakte am 29. Juni 2015 rund einen Monat Zeit, sich einzuarbeiten und eine Klageschrift zu erstellen. Nach Abgabe, werden die Schriftsätze anonymisiert und untereinander aufgeteilt, sodass die Teams nun bis zum 07. September 2015 eine Klageerwiderung erstellen können.

HÖHEPUNKT: MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Da auch der juristische Prozess nicht ausschließlich aus Schriftsätzen besteht, endet der Moot Court mit mündlichen Verhandlungen in Hannover. Unter Mitwirkung verschiedener Anwaltskanzleien, Alumni und der Coaches – die das Team durch den Wettbewerb betreuen – bereiten sich die Teams auf jeweils vier Verhandlungen gegen konkurrierende Teams vor. Jeweils zwei „Anwälte“ pro Seite müssen nun vor erfahrenen Richtern, Anwälten und anderen Praktikern ihre Argumente präsentieren und gegebenenfalls nach Austausch der Ansichten einen Vergleich schließen – oder aber auf ein positives Urteil hoffen. Nach den mündlichen Verhandlungen der Vorrunde begeben sich alle Gäste in das Landgericht Hannover, wo unter Leitung prominenter Praktiker die Halbfinals und das Finale ausgetra-

gen werden. Auf höchstem Niveau stehen Diskussionen an, die durch tückische Fragen der Richter entsprechend erschwert werden. Anschließend lädt der Rechtsanwalts- und Notarverein Hannover e.V. in ihre Räumlichkeiten am Landgericht zu Snacks und Wein zur Preisverleihung ein.

LERNEN FÜR'S (ANWALTS-)LEBEN

Der Soldan Moot bringt für Studierende einen guten Mehraufwand mit sich und zwingt sie, in Drucksituationen Alternativen zu erwägen und korrekt zu handeln. Gleichzeitig profitieren sie durch die umfassende Betreuung der Coaches und Anwälte. Unter ihrer Anleitung erlernen die Teilnehmer den im Studium ungewohnten Urteilsstil und lernen, ihre Argumente kurz und prägnant darzustellen. Die Vorbereitungen in der mündlichen Phase trainiert die Rhetorik der Studenten dahingehend, präzise Argumente zu formulieren, auf die Gegenseite einzugehen und mit schwierigen Fragen der kritischen Richter umzugehen.

Der Einfluss des Soldan Moots auf die Laufbahn ist vorprogrammiert: durch die Kontakte, die die Teilnehmer sowohl zu Praktikern als auch zu anderen Studenten aus ganz Deutschland knüpfen, die Verbundenheit der Teilnehmer Dank des Alumni Vereines des Soldan Moot Courts und durch die Erfahrungen können die Teilnehmer einige Vorteile für den späteren Arbeitsalltag aufweisen. Nicht nur Bewerber, die zuvor an einem Moot Court teilnahmen können sich durch das zusätzliche Engagement hervorheben, sondern auch auf Seiten der Kanzleien wird die Auswahl erleichtert. Selbstsicher können sie sowohl gegenüber Mandanten, aber auch gegenüber Richtern und Verhandlungspartnern mit unvorhergesehenen Situationen umgehen.

ANWALTICHE MITWIRKUNG GEFRAGT

Auch in diesem Jahr werden wieder Rechtsanwälte als Juror, Richter, Vortragende oder als Teilnehmer an der vor das Wochenende der mündlichen Verhandlungen gelagerten Konferenz zum anwaltlichen Berufsrecht gesucht. Weitere Informationen und Kontakt unter www.soldanmoot.de

beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Anwaltspostfach ab 2016.



Das besondere elektronische Anwaltspostfach beA ist der Zugang der Anwaltschaft zum elektronischen Rechtsverkehr.

Jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin wird zum 1.1.2016 von der BRAK ein eigenes beA erhalten. Der Zugang zum Postfach ist einfach: Entweder über einen üblichen Webbrowser oder direkt über Ihre Kanzleisoftware. Sie selbst können natürlich mit ihrem Postfach arbeiten, aber auch Ihre Mitarbeiter oder Ihre Urlaubsvertretung. Unkompliziert ist auch die Bedienung des Postfaches – digital, einfach, sicher.

**Alle Informationen
zum beA im Web unter
www.bea.brak.de**

**FRISTSACHE!
01.01.2016**
Jetzt informieren!

beA – einfach



Wie funktioniert das beA?

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) wird die BRAK in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe für jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin zum 1.1.2016 einrichten. Aber nicht nur die BRAK, auch jede Kanzlei muss sich auf die Einführung des beA vorbereiten.

Wir erläutern Ihnen nachfolgend, wie das beA grundsätzlich funktionieren wird. Jeweils aktualisierte Details dazu finden Sie unter www.bea.brak.de.



Sicher und benutzerfreundlich

Sicherheit und Benutzerfreundlichkeit hat sich die BRAK für die Entwicklung des beA besonders auf die Fahnen geschrieben. Das heißt, der Zugang wird einfach sein und die Bedienung des beA lehnt sich vielfach an die herkömmlichen E-Mail-Systeme an.



Zugang über Kanzleisoftware oder Browser

Zum Postfach gelangt man entweder über einen der gängigen Internetbrowser oder über die Kanzleisoftware. Die Kanzleisoftwarehersteller werden eine so genannte Schnittstelle erhalten, um das beA zu integrieren. Das heißt, Sie können mit einer Kanzleisoftware das beA bedienen, müssen es aber nicht.

Für Kanzleien, die keine Anwaltssoftware benutzen, erfolgt der Zugang zum beA über einen so genannten Web-Client. Sie geben beispielsweise im Mozilla Firefox, Safari, Chrome oder im Internet Explorer die entsprechende Internetadresse ein und gelangen auf die Zugangsseite des beA. Die Anmeldung erfolgt sowohl beim Web-Client als auch bei einer Kanzleisoftware durch zwei voneinander unabhängige Sicherungsmittel, z.B. eine Chipkarte und eine Pin-Nummer.



beA = E-Mail⁺

Das beA ähnelt im Aussehen herkömmlichen E-Mail-Systemen – es ist aber sicherer und an die Anwaltstätigkeit angepasst.

Neben den üblichen Ordnern – Posteingang, -ausgang, Entwürfe und Papierkorb – findet sich auch eine Übersicht aller Postfächer, auf die der jeweilige Nutzer Zugriff hat. Denn beim beA kann nicht nur der jeweilige Rechtsanwalt sein eigenes Postfach einsehen. Wie in der Papierwelt auch, können Sie Mitarbeitern oder Kollegen erlauben, auf Ihren Posteingang zuzugreifen.

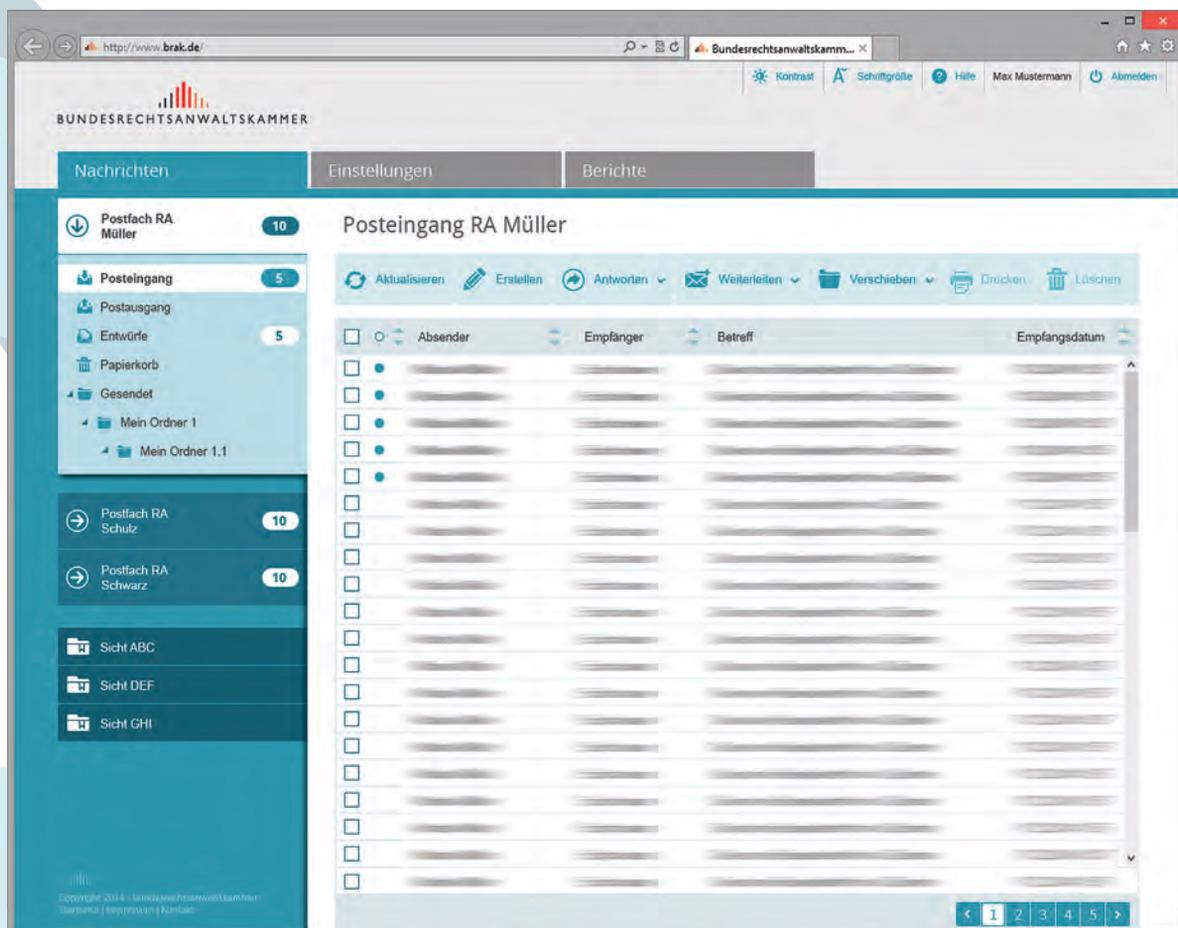
So kann eine Mitarbeiterin beispielsweise die eingehende Post vorbereiten und ein Kollege kann Sie in Ihrem Urlaub vertreten. Wer welche Befugnisse dabei erhält – darüber bestimmen Sie als Postfachinhaber zunächst selbst. Insgesamt wird es eine Liste von mehr als dreißig Befugnissen geben, die Sie alleine oder kombiniert vergeben können – von Nur-Lese-Rechten bis hin zum Recht, aus Ihrem Postfach Nachrichten zu versenden oder sogar das Recht, selbstständig für Ihr Postfach weitere Befugnisse zu vergeben. Jede denkbare Arbeitsteilung ist dabei möglich.



Nachrichten erhalten

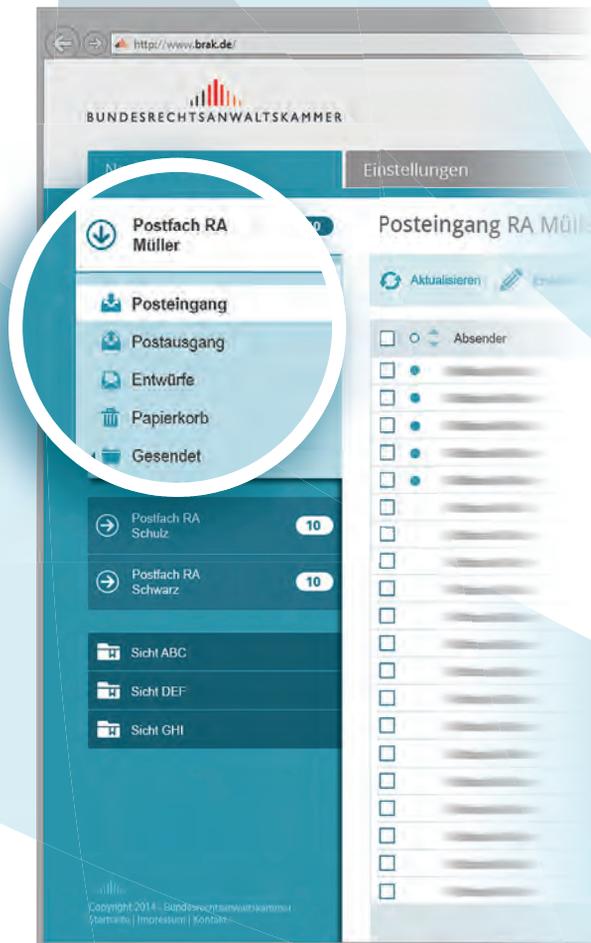
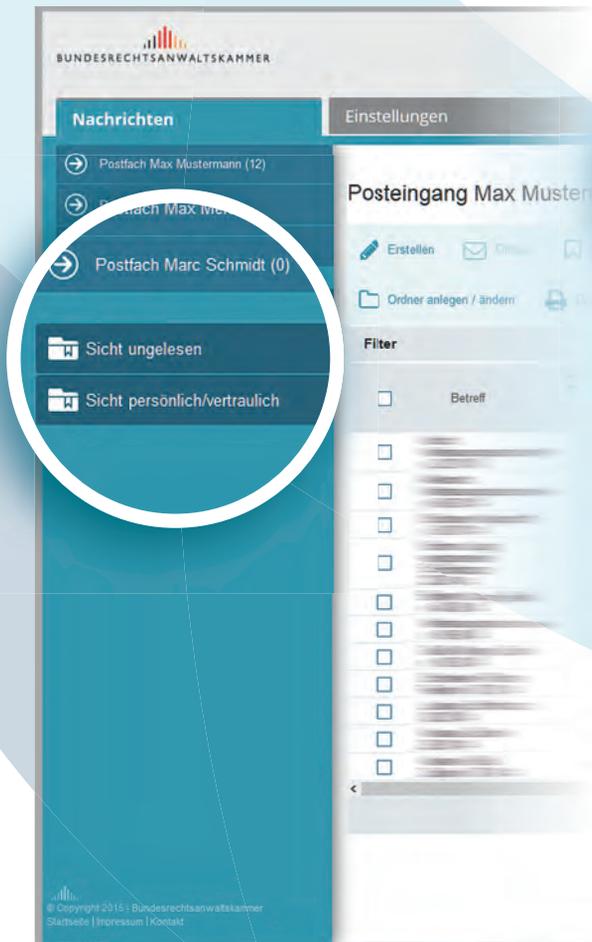
Auch der Nachrichteneingang ähnelt äußerlich einem E-Mail-Postfach – allerdings mit einer Einschränkung: Bei Nachrichten, die noch nicht geöffnet wurden, ist der Nachrichtenbetreff nicht einsehbar. Lediglich Absender und Datum der Nachricht sind sichtbar. Ursache dafür sind die hohen Sicherheitsstandards beim beA: Bei der so genannten Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Nachrichten, das heißt der kompletten Verschlüsselung über den gesamten Kommunikationsweg hinweg, ist die Nachricht als Gesamtheit inklusive aller Anhänge und der Betreffzeile kodiert. Erst nach dem Öffnen und damit Entschlüsseln der Nachricht wird der Betreff sichtbar. Wird die Nachricht danach geschlossen, wird sie automatisch wieder verschlüsselt, aber nicht als Gesamtheit. Der Betreff kann deshalb in der Nachrichtenübersicht zukünftig angezeigt werden. Keine Nachricht liegt je unverschlüsselt im beA-System.

Die eingegangenen Nachrichten können nach Belieben sortiert werden, beispielsweise nach Absender, nach Eingangsdatum oder nach Aktenzeichen. So können etwa alle eingegangenen Nachrichten zu einem Verfahren auf einen Blick angezeigt werden.



Ein elektronisches Empfangsbekanntnis in Form eines maschinenlesbaren Datensatzes kann nach dem Willen des Gesetzgebers erst ab Anfang 2018 abgegeben werden. Bis dahin kann man ein Empfangsbekanntnis aber einer Nachricht als normalen Anhang beifügen. Das Empfangsbekanntnis kann dann entweder ausgedruckt, ausgefüllt und per Post oder Fax oder aber qualifiziert elektronisch signiert per beA zurückgeschickt werden.

neuen Nachrichten aus allen Postfächern, für die sie zugriffsberechtigt ist, sehen kann. So entsteht faktisch ein „virtuelles Kanzleiempfangsbekanntnis“. Niemand muss sich durch alle Postfächer einzeln durchklicken.



„Virtuelles Kanzleiempfangsbekanntnis“

Einen Wermutstropfen gibt es allerdings: Ein separates Kanzlei- oder Sozietätspostfach wird es nicht geben. Der Gesetzgeber wollte eine eindeutige Adressierbarkeit des einzelnen Rechtsanwaltes gewährleisten und hat daher in der BRAO festgelegt, dass nur Rechtsanwälte ein Anwaltspostfach erhalten. Um hier aber für anwaltliche Organisationseinheiten dennoch ein komfortables Arbeiten zu ermöglichen, gibt es so genannte Sichten, die frei definierbar sind. Beispielsweise ist postfachübergreifend die Ansicht aller ungelesenen Nachrichten einstellbar, so dass eine Mitarbeiterin auf einen Blick alle



Nachrichten weiterbearbeiten

Eingegangene Nachrichten können direkt mit der Antwortfunktion beantwortet und/oder zu einem anderen beA-Postfach weitergeleitet werden. Außerdem ist selbstverständlich ein Ausdrucken oder elektronisches Exportieren möglich. Wird das beA über eine Kanzleisoftware bedient, wird der Export der Nachrichten und Anhänge hier voraussichtlich bereits automatisch integriert sein.

Zu berücksichtigen ist, dass das beA kein Nachrichtenarchiv ist. Alleine schon aus Kapazitäts- und damit Kostengründen kann es eine solche Funktion nicht erfüllen. Nachrichten sollten daher nicht im beA belassen werden, sondern in regelmäßigen Abständen in das eigene Dateiablage-system exportiert oder ausgedruckt und gelöscht

werden. Die BRAK wird voraussichtlich innerhalb des ersten Jahres nach Inbetriebnahme des beA-Systems Fristen festlegen, nach deren Ablauf der Postfachinhaber darüber informiert wird, dass Nachrichten automatisch in den Papierkorb verschoben und später dann gelöscht werden.



Nachrichten versenden

Auch der Versand der Nachrichten wurde so einfach wie möglich gestaltet. Grundsätzlich im Adressverzeichnis auffindbar sind alle Gerichte, Rechtsanwälte, Kammern und sonstigen Empfänger, die über das beA erreicht werden können. Aktuelle Hinweise, welche Gerichte in welchen Bundesländern und welche sonstigen Empfänger an den elektronischen Rechtsverkehr angeschlossen sind, finden Sie auf der Internetseite www.egvp.de/gerichte.

Die Absenderzeile wird automatisch ausgefüllt. Darüber hinaus ist auch die Angabe des eigenen Aktenzeichens, des Aktenzeichens der Gegenseite und des gerichtlichen Aktenzeichens möglich.

Über einen entsprechenden Button können Anhänge zur Nachricht hochgeladen werden. In der Regel wird es sich dabei um Schriftsätze und deren Anlagen handeln. Bezüglich der Nachrichtengröße und der Anzahl der Anhänge orientiert sich das beA an den Vorgaben der Justiz, die voraussichtlich der Hauptadressat von beA-Nachrichten sein wird. Da eine Nachricht gleichzeitig an mehrere Empfänger adressiert werden kann, z.B. an ein Gericht und einen Anwalt, kann für die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten nichts anderes gelten. Nach den Vorgaben des Justizstandards dürfen Nachrichten derzeit nicht größer als 30MB sein und nicht mehr als 100 Anhänge umfassen. Die Erweiterung auf 150 MB und 500 Anhänge ist bereits beschlossen.

Die verwendbaren Dateiformate richten sich nach den Rechtsverordnungen der Länder, das beA macht hier keine Vorgaben. Einschränkungen wird es nur bei Dateiendungen geben, die eindeutig auf eine Schadsoftware hinweisen.



Qualifizierte elektronische Signatur

Bis zum 31.12.2017 müssen Nachrichten, die über das beA verschickt werden, eine qualifizierte elektronische Signatur beinhalten. Das beA wird so konstruiert, dass bis zu diesem Zeitpunkt anderenfalls technisch ein Versand nicht möglich

ist. Die Signatur kann dabei der Nachricht selbst oder aber einem Anhang beigefügt werden.

Am 1.1.2018 tritt dann der neue § 130a ZPO in Kraft. Danach können auch Dokumente ohne Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur bei Gericht eingereicht werden, wenn sie auf einem sicheren Übermittlungsweg – als solches gilt das beA – eingereicht werden. Das gilt allerdings nur, soweit die Dokumente vom Postfachinhaber selbst – also dem Rechtsanwalt – übersandt werden. Übernimmt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin die Versendung, müssen die Dokumente auch nach dem 1.1.2018 qualifiziert elektronisch signiert werden.



Was als nächstes passiert:

Derzeit laufen parallel zur technischen Entwicklung die ersten internen Tests des beA-Systems. In den kommenden Monaten werden die Tests mit der Justiz durchgeführt. Im Herbst wird dann der so genannte Rollout durchgeführt, damit – wiegesetzlich vorgesehen – pünktlich ab 1.1.2016 alle Postfächer betriebsbereit sind.

Jeder Rechtsanwalt muss sich, bevor er mit dem beA arbeiten kann, einmalig an seinem Postfach registrieren. Da diese so genannte Erstregistrierung besonders sicherheitssensibel ist, wird dafür eine besondere beA-Karte erforderlich sein, die auch die Postfach-Nummer, die sogenannte Safe-ID enthält. Nur mit dieser beA-Karte ist sichergestellt, dass die Inbesitznahme eines beA-Postfaches nicht korrumpierbar ist. Ab wann und wo die beA-Karte erhältlich sein wird, wird derzeit geklärt, aktuelle Informationen dazu unter www.bea.brak.de.

Nach der Inbesitznahme kann diese beA-Karte auch zur täglichen Anmeldung im Postfach genutzt werden. Je nach individuellem Bedarf wird sie mit oder ohne Signierfunktion erhältlich sein.

SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Vierter Tätigkeitsbericht wird vorgelegt

Dr. h.c. Renate Jaeger, Schlichterin, und Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Seit dem 01.01.2011 vermittelt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten bis zu einem Wert von 15.000,00 Euro. Dazu gehören Streitigkeiten über das Rechtsanwaltshonorar und/oder Schadensersatzansprüche wegen Schlechtleistung.

DAS 4. JAHR: 2014

Auch im 4. Jahr des Bestehens der Schlichtungsstelle ist die Zahl der Anträge konstant geblieben. Es sind wieder ca. 1.000 Neuanträge eingegangen. Die Erledigungszahlen sind auf dem hohen Vorjahresniveau geblieben. Die im Jahr 2014 eingegangenen Anträge waren zum Jahresende zu mehr als 70% erledigt. Altbestände konnten im Vergleich zum Vorjahr weiter abgebaut werden.

Etwas mehr als die Hälfte der Schlichtungsanträge war schlichtungsg geeignet. Von den im Jahr

2014 unterbreiteten Schlichtungsvorschlägen wurden ca. 55% angenommen.

Die andere Hälfte der Schlichtungsanträge war unzulässig oder die Durchführung des Schlichtungsverfahrens musste wegen fehlender Erfolgsaussichten, dem Erfordernis einer Beweisaufnahme oder wegen Fristablaufs (behauptete Schlechtleistung liegt im Zeitpunkt der Antragstellung länger als fünf Jahre zurück) abgelehnt werden.

DAUER DER SCHLICHTUNGSVERFAHREN

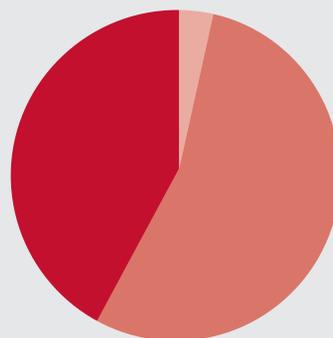
Nach dem geplanten Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), welches die EU-Richtlinie zur außergerichtlichen Streitbeilegung umsetzt und voraussichtlich im Juli 2015 in Kraft tritt, müssen Schlichtungsstellen bei der Bearbeitung der Schlichtungsanträge folgende Fristen einhalten:

– 3-Wochen-Frist ab Antragseingang bzw. Kenntnis für Unzulässigkeits erklarungen/Ablehnungen und

Ergebnis der in 2014 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge

Insgesamt 188

*Einschließlich einvernehmlicher Einigungen der Parteien mit Hilfe der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft im Jahr 2014.



- 90-Tage-Frist nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte für einen Schlichtungsvorschlag.

Die Schlichtungsstelle hat die Einhaltung dieser Fristen im Jahr 2014 erprobt mit dem erfreulichen Ergebnis, dass sie diese grundsätzlich einhalten konnte.

Die Bearbeitungszeiten haben sich im Jahr 2014 insbesondere durch organisatorische Veränderungen deutlich verkürzt. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Akten aus 2014 betrug 70 Tage. Dabei berechnen wir die Bearbeitungsdauer vom Eingang des Antrages, der häufig noch unvollständig ist, bis zur Erledigung bzw. Abschluss des Verfahrens.

TYPISCHE STREITFÄLLE

Während der mehr als 4-jährigen Tätigkeit mit ca. 4.000 bearbeiteten Fällen gaben vor allem folgende Punkte Anlass zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens:

- Streit über die Gebührenhöhe
- Frage der Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen
- Streit, ob über die Kosten ordnungsgemäß aufgeklärt worden ist
- Streit über den Umfang des Mandats
- Versäumen von Fristen (z.B. Berufungseinlegungsfrist)
- Vorwurf materieller, inhaltlicher Fehler
- Vorwurf des Führens aussichtsloser Prozesse
- Vergleichsreue: Vorwurf, vor Abschluss eines Vergleichs nicht ausreichend über die Folgen des Vergleichs aufgeklärt worden zu sein

Es sind insbesondere Fälle in eher emotional besetzten Rechtsgebieten betroffen, wie zum Beispiel Familienrecht, Miet- und WEG-Recht, Arbeitsrecht, Erbrecht.

IST DIE SCHLICHTUNGSSTELLE KONKURRENZ FÜR DIE GERICHTE?

Nach unserer Erfahrung kann die Frage, ob durch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft den Gerichten Fälle verloren gehen, aus unserer Sicht mit einem klaren „Nein“ beantwortet werden. Viele Antragsteller im Schlichtungsverfahren sind keine potenziellen Kläger. Sie nutzen vielmehr das niedrigschwellige und kostenfreie Angebot der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, um Störungen im Anwalt-Mandats-Verhältnis aufzuarbeiten. Nach einem gescheiterten Schlichtungsverfahren verfolgen nur wenige Antragsteller ihr Anliegen gerichtlich weiter.



Dr. h.c. Renate Jaeger, Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

AUSBLICK FÜR DAS JAHR 2015: ANERKANNTE VERBRAUCHERSCHLICHTUNGSSTELLE

Bis Juli 2015 soll die EU-Richtlinie zur außergerichtlichen Streitbeilegung in nationales Recht umgesetzt werden. Der Referentenentwurf des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) liegt seit November 2014 vor. Danach wird die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft per Gesetz eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle sein. Damit wird der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft attestiert, dass sie die Voraussetzungen einer Verbraucherschlichtungsstelle (u.a. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Transparenz) erfüllt. Die Durchführung eines entsprechenden Anerkennungsverfahrens ist nicht erforderlich.

Am 01.09.2015 wird Frau Dr. Renate Jaeger das Amt der Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft an Frau Monika Nöhre, derzeit Präsidentin des Kammergerichts Berlin, übergeben.

ACHTUNG: DIE VOLLMACHTSDATENBANK KOMMT!

Einfache Legitimation zum Datenabruf bei den Finanzämtern für Anwälte

Rechtsanwalt Christian Dahns und Rechtsanwältin Eva Melina Bauer, BRAK, Berlin

Voraussichtlich ab Juli 2015 werden die regionalen Rechtsanwaltskammern Anwälten die Möglichkeit anbieten, die Vollmachtsdatenbank (VDB) zu nutzen. Mit Hilfe dieser Datenbank können Rechtsanwälte zur Vertretung in Steuersachen Vollmachtsdaten elektronisch erfassen und elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln.

HINTERGRUND

Mit dem Ziel, die Erstellung der Einkommensteuererklärung zu erleichtern, hat das Bundesministerium der Finanzen gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder ein neues Verfahren eingeführt: die „Vorausgefüllte Steuererklärung“ (Formular unter <https://www.elster.de/belegabruf/>). Neu ist dabei, dass dem Steuerpflichtigen oder seinem Bevollmächtigten seine bei der Finanzverwaltung gespeicherten Steuerdaten angezeigt werden. Dabei handelt es sich unter anderem um die vom Arbeitgeber bescheinigte Lohnsteuerdaten, Bescheinigungen über den Bezug von Ren-

tenleistungen, Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, bestimmte Vorsorgeaufwendungen wie Riester- und Rürup-Rente sowie Informationen zu Lohnersatzleistungen (ab VZ 2014).

Die von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Steuerdaten werden u. a. vom Arbeitgeber und von den Krankenkassen übermittelt und in Datenpools gesammelt. Durch die VDB sowie die von der Finanzverwaltung alternativ angebotenen Verfahren können bald neben Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern auch Rechtsanwälte den Zugriff auf diese Daten erhalten.

WAS IST DIE VDB?

Die VDB ist eine Online-Anwendung für die elektronische Erfassung und Übermittlung von Vollmachtsdaten zur Vertretung in Steuersachen an die Finanzverwaltung. Durch die Nutzung der VDB kann der Rechtsanwalt seinen Mandanten eine Dienstleistung im Rahmen der Einkommensteuererklärung anbieten, indem er sich als be-



vollmächtiger Berater bei der Finanzverwaltung freischalten lässt.

Derzeit umfasst die VDB die Berechtigung für den Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung elektronisch gespeicherten Steuerdaten des Mandanten im Rahmen der vom Rechtsanwalt angebotenen Dienstleistung zur Einkommensteuerklärung und der Übernahme der abgerufenen Daten in die Kanzleiprogramme.

Die VDB ist nicht die einzige Möglichkeit, um Zugang zu den Steuerdaten der Mandanten zu bekommen. Neben der VDB kann über das ElsterOnline-Portal der Finanzverwaltung ein Zugang zu den Steuerdaten der Mandanten erlangt werden.

Damit Rechtsanwälte die VDB nutzen können, sind nur wenige, einfache Schritte erforderlich:

MANDANTENVOLLMACHTEN EINHOLEN

Der Rechtsanwalt muss sich von seinem Mandanten das standardisierte Vollmachtsformular „Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen“ des Bundesfinanzministeriums vom 21.11.2014 unterzeichnen lassen.

Die vom Mandanten eingeholte „Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen“ sollte vom Rechtsanwalt sorgfältig in Papierform aufbewahrt werden, weil die Finanzverwaltung jederzeit die Vorlage der Vollmacht verlangen kann.

ZUGANGSMEDIUM BEANTRAGEN UND IDENTIFIZIEREN

Anschließend muss der Rechtsanwalt ein Zugangsmittel beantragen oder registrieren.

Dafür kann entweder bei der zuständigen regionalen Rechtsanwaltskammer die Zugangskarte zur VDB beantragt oder eine bereits vorhandene DATEV SmartCard classic für Berufsträger registriert werden. In beiden Fällen ist eine Identifizierung bei der DATEV notwendig. Eine Mitgliedschaft bei der DATEV ist aber keine Voraussetzung.

Eine Identifizierung ist notwendig, weil die Finanzverwaltung bei jedem Abruf von Steuerdaten die Signatur überprüft. Kann keine Identifizierung erfolgen, erhält der Rechtsanwalt keinen Zugriff.

Jeder Mitarbeiter, der zum Abruf von Daten bevollmächtigt werden soll (Untervollmacht), benötigt eine eigene Karte.

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN SICHERSTELLEN

Zu Nutzung des VDB benötigt der Rechtsanwalt insbesondere einen internetfähigen PC mit Internet Explorer als Browser sowie ein handelsübliches Smartcard Lesegerät. (genauere Informationen unter www.datev.de)

Bei jedem Zugriff auf die Vollmachtsdatenbank muss sichergestellt sein, dass die Zugangskarte

zur VDB oder die DATEV SmartCard classic für Berufsträger in das angeschlossene Smartcard Lesegerät eingesteckt ist. Außerdem muss die PIN zur Eintragung bereitgehalten werden.

FÜR DIE NUTZUNG REGISTRIEREN

Über die Homepage der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer muss sich der Rechtsanwalt registrieren. Die Registrierung von Berufsgesellschaften, Sozietäten und Partnerschaften erfolgt einmalig durch einen gesetzlichen Vertreter, der über ein Zugangsmedium zur VDB verfügt. Eine Registrierung durch weitere gesetzliche Vertreter ist nicht erforderlich.

NUTZUNGSVERTRAG ABSCHLIESSEN

Es bedarf des Abschlusses eines Nutzungsvertrages mit der DATEV. Für die Nutzung der VDB werden derzeit von der DATEV eG 0,60 EUR pro Vollmacht und pro Kalenderjahr berechnet. Die Übermittlung der Vollmachten an die Finanzverwaltung wird erst nach Eingang des unterschriebenen Vertrages freigeschaltet. Durch den Vertrag wird aber keine Mitgliedschaft bei der DATEV begründet.

VERWENDUNG DER VOLLMACHTSDATENBANK

Sobald die vom Mandanten eingeholte „Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen“ in die VDB eingepflegt und übermittelt ist, wird der Mandant angeschrieben. Die Finanzverwaltung unterrichtet den jeweiligen Mandanten schriftlich, dass der Rechtsanwalt als steuerlicher Berater künftig auf die entsprechenden Daten zugreifen kann, wenn bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (bis zu 37 Tage) kein Widerspruch erfolgt. Nach Ablauf der Frist, wird der Zugang für den Rechtsanwalt von der Finanzverwaltung automatisch freigeschaltet.

In der VDB kann der Rechtsanwalt dann die Mandantenvollmachtsdaten einpflegen und verwalten, durch die Vergabe von Untervollmachten Mitarbeiter zum Arbeiten in der VDB berechtigen und Mandantenvollmachten an die Finanzverwaltung übermitteln.

WO GIBT ES WEITERE INFORMATIONEN?

Auf den Homepages der BRAK, der regionalen Rechtsanwaltskammern und der DATEV sind weitere Informationen zur Nutzung der VDB für Rechtsanwälte erhältlich. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können sich zusätzlich bei ihren Berufskammern informieren.

Softwarehersteller können die notwendigen Informationen zur Einbindung der DATEV SmartCards in ihre Software und die Schnittstellenbeschreibung zur Importschnittstelle der VDB auch auf der Homepage der BRAK finden.

DAS BESONDERE ELEKTRONISCHE ANWALTSPOSTFACH (beA)

Rechtsanwältin Dr. Katja Mihm, Geschäftsführerin des Deutschen Anwaltsinstituts e. V., Leiterin des Fachinstituts für Kanzleimanagement
Rechtsanwalt Edwin Storek, LL.M., Fortbildungsbeauftragter des Deutschen Anwaltsinstituts e. V.

Mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) wird jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt zum 01.01.2016 von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ausgestattet. Damit gehen bahnbrechende Änderungen und organisatorische Herausforderungen für Anwaltskanzleien einher. Das Deutsche Anwaltsinstitut – Fachinstitut für Kanzleimanagement – wird, ausgehend von seinem gemeinnützigen Auftrag, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das aktuelle und praxisrelevante Wissen durch qualifizierte Referenten in modernen Lernstrukturen zu vermitteln, die Einführung des beA durch die Veranstaltungsreihe „Das besondere elektronische Anwaltspostfach – beA“ aktiv unterstützen.

Ziel der DAI-Seminare ist es, das beA in seiner Funktionsweise einschließlich der typischen Abläufe beim Versenden und Empfangen von Nachrichten darzustellen und die rechtlichen Rahmenbedingungen und Haftungsrisiken aufzuzeigen. Teilnehmer erfahren darüber hinaus, wie geeignete Dateiformate für die elektronische Versendung herzustellen sind, wie das Erstellen einer qualifizierten elektronischen Signatur nebst Signaturprüfung funktioniert, wie der Elektronische Rechtsverkehr unter Einsatz des EGVP und des beA zu erledigen ist. Der EGVP-Client, der derzeit dazu dient, den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz zu führen, soll ab 01.01.2016 abgeschaltet und für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch das beA ersetzt werden. Wenn erforderlich, soll eine angemessene Übergangsfrist abgestimmt werden.

Kurzum: Der DAI-Kurs zum beA beinhaltet alles, was die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt bzw. die Bürovorsteherin/der Bürovorsteher zur Benutzung des webbasierten und softwareunabhängigen beA und zum Benachrichtigungswesen im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) in rechtlicher wie praktischer Hinsicht wissen muss.

Als Leitungsteam für die Reihe „Das besondere elektronische Anwaltspostfach“ konnten mit Herrn Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Fachanwalt für Erbrecht, Herrn Rechtsanwalt Frank Klein und Herrn Rechtsanwalt Volker Backs,

Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, ausgewiesene Experten gewonnen werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder des BRAK-Ausschusses „Elektronischer Rechtsverkehr“ begleiten Herr Kühnelt und Herr Backs die Entstehung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs von Beginn an. Herr Klein ist durch seine Funktion als Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwalts- und der Notarkammer ebenfalls eng in die Entwicklung des beA eingebunden. Damit verfügen die Referenten über langjährige und vertiefte Praxiserfahrung in Hinblick auf Schulungen an der Schnittstelle von Recht und EDV. Insbesondere haben Herr Kühnelt und Herr Klein als Dozenten bereits zahlreiche Seminare für Notare zum elektronischen Handelsregister und zum elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuchsachen geleitet.

Das DAI hat allen Rechtsanwaltskammern eine Veranstaltungskooperation zur Veranstaltungsreihe „Das elektronische Anwaltspostfach“ angeboten. Mit einer Vielzahl von Rechtsanwaltskammern konnte bereits eine Veranstaltungskooperation geschlossen werden, so dass Veranstaltungen in den jeweiligen Kammerbezirken, d. h. ortsnah und zu einem günstigen Kostenbeitrag, angeboten werden können.

DIE SEMINARE ZUM beA

Bochum, · 23.06.2015

Köln, 24.06.2015

Heusenstamm, 02.07.2015

Berlin, 07.07.2015

Kiel, 10.07.2015

Zweibrücken, 15.07.2015

Reutlingen, 16.07.2015

Information und Anmeldung:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel. 0234 970640

www.anwaltsinstitut.de

Erste Wahl zur Regelung der letzten Dinge.

Exakt auf die Bedürfnisse des Beraters in Erbschaftsangelegenheiten zugeschnitten, werden in diesem etablierten Standardwerk alle Bereiche der schwierigen Materie systematisch dargestellt. Und zwar – das ist das Besondere an diesem Buch – anhand praxistypischer Beratungssituationen, die nach umfassenden Erläuterungen in rechtssichere Lösungs- und Gestaltungsvorschläge überführt werden. Das Ganze praxisnah unterteilt in das Mandat vor und das Man-



dat nach dem Erbfall. Mit vielen Beraterhinweisen, Formulierungsvorschlägen, Checklisten und Berechnungsbeispielen. Rundum auf dem neuesten Stand. Zum Beispiel mit der neuen EuErbVO für internationale Erbfälle ab 17.8.2015.

Groll, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung. Jetzt Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/gre4

Groll **Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung**. Herausgegeben bis zur 3. Auflage von RA Prof. Dr. Klaus Michael Groll, ab der 4. Auflage von RA Dr. Anton Steiner. Bearbeitet von 19 erfahrenen Experten im Erbrecht. 4. Auflage 2015, 2.573 Seiten Lexikonformat, gbd. 179,- €. ISBN 978-3-504-18063-8

ottoschmidt



www.afb24.de
mit Online-Rechner

NEU – JETZT DA!
Tarife für die PartGmbH

Mit uns können
Sie rechnen.
Persönlich.

Professionell und engagiert kümmern wir uns um Ihre berufliche Absicherung. Dazu gehört bei uns eine umfassende, individuelle Beratung, Kommunikation ohne Umwege, persönliche Betreuung und last but not least Tarife und Versicherungsbedingungen die transparent sind.

AFB[®] 24
GmbH

Kaistraße 13
40221 Düsseldorf
Fon: 0211. 493 65 65
info@afb24.de

Ihr nächster Fall ist europäisch?



Auf grenzüberschreitende Mandate muss heute jeder Zivilrechtspraktiker gefasst sein. In der Anwaltskanzlei sind solche Fälle gehörig auf dem Vormarsch.

Wie Sie auf dem schwierigen und unübersichtlichen Rechtsgebiet des europäischen Privatrechts Ihre Mandate souverän bewältigen, erfahren Sie in allen Einzelheiten aus diesem exzellenten Kommentar. Ursprünglich aus dem Hause Sellier, erscheint der Rauscher nun im Verlag Dr. Otto Schmidt. Dort erhalten Sie auch alle weiteren Informationen zum Produkt und Ihren Bestellmöglichkeiten, bei denen Sie bis zu 300 Euro sparen können: www.otto-schmidt.de/reu

Rauscher **Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht** Kommentar in 5 Bänden. Herausgegeben von Prof. Dr. Thomas Rauscher. 4., neu bearbeitete Auflage 2015. Je Band rd. 1.000 Seiten Lexikonformat, gbd. 249,- €. **Vorzugspreis** bei Abnahme aller 5 Bände **nur 189,- € je Band** = Gesamtpreis 945,- €. Erscheinen bis Sommer 2015. ISBN 978-3-504-47201-6

ottoschmidt